

Satzung der Stadt Dinslaken über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 09. Dezember 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Juli 1989 (GV NW S. 362) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, ber. S. 456), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 24. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebietszonen

- (1) In der Stadt Dinslaken werden folgende Gebietszonen nach § 47 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietszone I : Stadtkern
Gemeindegebietszone II: übriges Stadtgebiet

- (2) Die Gemeindegebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietszone I

Bundesbahnunterführung Weseler Straße - Bundesbahn Oberhausen - Wesel in südöstlicher Richtung bis Bundesbahnunterführung Hans-Böckler-Straße - Hans-Böckler-Straße in südlicher Richtung bis zur Alleestraße - Alleestraße in westlicher Richtung bis zur Wasserturmstraße (B 8) - Wasserturmstraße (B 8) in nördlicher Richtung bis zur Bundesbahnunterführung Weseler Straße. Die Grenze verläuft jeweils in der Mitte der die Gemeindegebietszone begrenzenden Straßen.

Gemeindegebietszone II

Die Gemeindegebietszone II umfasst das gesamte außerhalb der Gemeindegebietszone I liegende Gebiet der Stadt Dinslaken.

Die Gemeindegebietszone I ist im beiliegenden Plan dargestellt.

Bei Abweichungen oder in Zweifelsfällen sind die vorstehenden Beschreibungen maßgebend.

§ 2**Ablösebetrag**

Unter Zugrundelegung eines Satzes von 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I auf	6.900,00 Euro
in der Gebietszone II auf	4.710,00 Euro

festgesetzt.

§ 3**Inkrafttreten¹⁾**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dinslaken über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 29.01.1985 außer Kraft.

Für Bauvorhaben, deren Genehmigung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt worden ist, beträgt im Falle einer Ablösung der Stellplatzpflicht der nach § 47 Abs. 5 BauO NW in Verbindung mit dieser Satzung festzusetzende Geldbetrag

in der Gebietszone I	16.000,00 DM
in der Gebietszone II	9.900,00 DM

Maßgebend ist der Eingang des Bauantrages.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 25.09.2001, mit Wirkung vom 01.01.2002